

Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur SGB II Antragstellung beim Jobcenter

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten nach ihrer Registrierung von der zuständigen Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, mit welcher sie grundsätzlich ab dem **01.06.2022** einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben können.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Grundsicherungsleistungen vom Jobcenter können Sie erhalten, wenn Sie

- arbeitsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- mindestens 15 Jahre alt,
- das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht noch nicht erreicht haben und
- in Deutschland wohnen. Bitte reichen Sie als Nachweis eine Meldebescheinigung ein.

Eine Übersicht und Informationen über die Grundsicherungsleistungen finden Sie auf der Homepage der *Agentur für Arbeit* → *Download-Center*.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529>



Wenn Sie einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen, unterstützt Sie das Jobcenter auch bei Fragen zu Ausbildung und Arbeit.

Wenn Sie keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen wollen, aber einen Beratungstermin / Unterstützung bei der Arbeits- und / oder Ausbildungssuche wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen / Hilfsangebote (u.a. Sonderhotline) finden Sie auf der Homepage der *Agentur für Arbeit* → *Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine*:

<https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>



2. Antragstellung beim Jobcenter

Wo beantragen Sie Grundsicherungsleistungen?

Sie müssen den Antrag in dem Jobcenter stellen, das für Ihren Wohnort zuständig ist.

Von Ihnen auszufüllende Anträge, füllen Sie bitte in deutscher Sprache/lateinischer Schrift aus oder lassen Sie sich helfen.

Das geht vor Ort beim zuständigen Jobcenter **oder** auch online unter *Agentur für Arbeit* → *Arbeitslos und Arbeit finden* → *Arbeitslosengeld II - jobcenter.digital* → *Antrag auf Arbeitslosengeld II online übermitteln*

<https://web.arbeitsagentur.de/sqb2ka/ka-ui/pc/>



3. Sprache

Begleitperson

Auch wenn Sie keine oder nur **geringe Deutschkenntnisse** haben, können Sie sich im Jobcenter beraten lassen.

Dolmetscher – Hotline

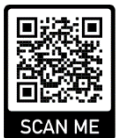
Teilweise kann mit Ihrem Einverständnis telefonisch über eine Hotline ein Dolmetscher am Gespräch beteiligt werden.

4. Unterkunft / Erstanlaufstelle

Wohin können Sie sich wenden, wenn Sie in Niedersachsen gerade angekommen sind und keine Unterkunft haben?

Wenden Sie sich in diesem Fall an die Erstaufnahme der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

<https://www.lab.niedersachsen.de/startseite/>



5. Kontoeröffnung

Ein Konto in Deutschland ist unerlässlich, um die Grundsicherungsleistungen vom Jobcenter zu erhalten.

Jede Bank muss Ihnen ein Konto anbieten. Das nennt sich Basiskonto. Wenn Sie über keinen gültigen Lichtbildausweis verfügen, müssen die Banken auch ein ukrainisches Ausweisdokument akzeptieren.

Sie müssen dann aber zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (insbesondere Anlaufbescheinigung, Fiktionsbescheinigung oder Meldebescheinigung) vorlegen.

Die Bank selbst können Sie frei wählen.

6. Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen vom Jobcenter bekommen, können die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung übernommen werden.

Sie können die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse Ihrer Wahl beantragen. Ihr Jobcenter berät Sie!

7. Kindergeld

Für Kinder, die aus der Ukraine geflüchtet sind, kann es in Deutschland Kindergeld geben.

Das ist eine finanzielle Unterstützung, die die Versorgung von Kindern gewährleisten soll.

Die wichtigsten Informationen zu dieser Leistung finden Sie auf der Homepage der *Familienkasse Niedersachsen Bremen* oder der *Agentur für Arbeit*.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/ukraine-kindergeld>

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-niedersachsen-bremen-hannover.html>

